

**Amt für Bodenmanagement Fulda**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**

Peter-Grünberg-Platz 1

36341 Lauterbach

Tel.-Nr.: **0611 535 1440**, Fax-Nr.: **0611 327 605203**

E-Mail: [info.afb-Fulda@hvbg.hessen.de](mailto:info.afb-Fulda@hvbg.hessen.de)



**Gz.: 2-FD-05-19-95-01-B-0005#006**

**Flurbereinigungsverfahren Kirtorf – Ober-Gleen**

**Verfahrensnummer: VF 1995**

## **Bekanntmachung**

### **I. Vorläufige Besitzeinweisung für das Teilgebiet 1 und Überleitungsbestimmungen**

#### **1. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung**

In dem Flurbereinigungsverfahren **Kirtorf – Ober-Gleen** werden die Beteiligten im Teilgebiet 1 gem. § 65 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Der für die Bewertung der eingebrachten Grundstücke und der Abfindungsgrundstücke maßgebliche Stichtag wird gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 FlurbG auf den **30.11.2024** festgesetzt.

Das Teilgebiet 1, in Größe von rund 9,5 ha  
beinhaltet folgende Flurstücke im Alten Bestand:

Gemarkung: Ober-Gleen

Lage: Am Grübelstück

Flur 19 Nrn. 1 bis 49 sowie die Wege Nr. 94 und 97  
sowie

Lage: Am Hummelstück

Flur 18 Nrn. 56, 57, 58

Die tatsächliche Überleitung der Grundstücke in den neuen Zustand wird durch die Überleitungsbestimmungen (§ 66 FlurbG) vom 04.11.2024 geregelt.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 Abs. 1 FlurbG).

Diese Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

## **2. Erläuterung der neuen Feldeinteilung**

Auf Antrag der Beteiligten wird die neue Feldeinteilung (Anzeige der Grenzen) an Ort und Stelle angezeigt und erläutert.

Anträge hierzu können telefonisch oder per E-Mail bei den Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde unter folgenden Kontaktdaten gestellt werden:

Name	Tel.-Nr.	e-mail
Dieter Stoppok	0611 535 1452	dieter.stoppok@hvbg.hessen.de
Elisabeth Jordan	0611 535 1440	elisabeth.jordan@hvbg.hessen.de

Derartige Anträge können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum 06.12.2024 gestellt werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, zu dem vereinbarten Termin, die in ihrem Besitz befindlichen Abfindungsunterlagen mitzubringen.

## **3. Hinweise**

### **3.1 Rechtliche Wirkungen**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben dadurch unberührt. Der endgültige Rechtszustand wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt, gegen den zu gegebener Zeit der Widerspruch nach § 59 FlurbG erhoben werden kann. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gem. §§ 61, 63 FlurbG (Ausführungsanordnung bzw. vorzeitige Ausführungsanordnung). Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach § 61 oder § 63 FlurbG noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Wenn über ein Grundstück verfügt werden soll, wird angeraten vorher das Amt für Bodenmanagement Fulda -Außenstelle Lauterbach- über die beabsichtigte Rechtsänderung zu unterrichten.

### **3.2 Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Daher bedürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen in der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Beseitigung oder Neuanpflanzung von Hecken oder Bäumen, Errichtung oder Veränderungen von Bauwerken etc.) der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

### **3.3 Nießbrauch, Pacht**

Anträge, die Ansprüche nach § 69 FlurbG aus einem Nießbrauchsrecht oder nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gem. § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda - Aussenstelle Lauterbach-, Peter-Grünberg-Platz 1, 36341 Lauterbach, zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

## **4. Bekanntmachung**

Diese vorläufige Besitzeinweisung wird **nicht** öffentlich bekannt gemacht und nicht öffentlich ausgelegt, sondern gemäß § 65 Abs. 2 FlurbG im Zusammenhang mit Abs. 1 Satz 3 FlurbG, allen am Teilgebiet beteiligten Grundstückseigentümern und Landempfängern postalisch zugestellt.

Darüber hinaus ist dieser Verwaltungsakt über die Internetadresse <https://hvbq.hessen.de/VF1995> abrufbar.

## **Begründung**

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung wird auf der Grundlage des § 65 FlurbG von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu den Überleitungsbestimmungen gem. §§ 65 Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG gehört.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor.

Die Grundstücke innerhalb des Teilflurbereinigungsgebietes wurden neu geordnet. Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Teilnehmer möglichst rasch in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteile gelangen. Den Beteiligten soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen.

Die Unsicherheit über die künftige Gestaltung des Grundbesitzes entfällt damit und Nutzungsplanungen können auf eine konkrete Grundlage gestellt werden.

Eine sofortige Regelung der tatsächlichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse ist geboten und duldet keinen weiteren Aufschub.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Fulda**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**  
Peter-Grünberg-Platz 1, 36341 Lauterbach

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

### **Anordnung**

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aufgehoben wird.

### **Begründung**

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen vom 04.11.2024 liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Teilgebiets im Flurbereinigungsverfahren. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die im Teilgebiet beteiligten Teilnehmer ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Neuanpflanzungen auf den neu zugeteilten Flächen wären in diesem Fall nicht möglich.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da nur so Maßnahmen die dem Naturschutz dienen durchgeführt werden können. Wegen der in die Flurbereinigung investierten öffentlichen Mittel ist daran gelegen, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens für das Teilgebiet möglichst bald herbeizuführen.

Somit überwiegen das öffentliche Interesse sowie das gemeinschaftliche und wirtschaftliche Interesse der Beteiligten den möglichen entgegenstehenden Interessen einzelner Beteiligter.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind somit gegeben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung kann auf Antrag der

**Hessische Verwaltungsgerichtshof**

**- Flurbereinigungsgericht -**

**Goethestraße 41+43, 34119 Kassel**

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

### **Datenschutz**

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvb.g.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Lauterbach, den 14.11.2024

Amt für Bodenmanagement Fulda

- Flurbereinigungsbehörde -

(LS)

Im Auftrag

gez. Sudmeier

.....  
(Sudmeier)